

SATZUNG

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen
Bürgerinitiative zur Förderung der stationären Gesundheits- und Notfallversorgung im Lübbecker Land
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Auf Beschluß des Vorstandes kann der Verein die Gemeinnützigkeit beantragen
- (4) Der Sitz des Vereins ist Hüllhorst

§ 2 (Geschäftsjahr)

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.*
- (2) *Zweck des Vereins ist:*
 - a) Die Förderung der stationären Gesundheits- und Notfallversorgung der BürgerInnen im Lübbecker Land
- (3) *Der Satzungszweck wird verwirklicht durch*
 - a) Beauftragung und Erstellung bedarfsorientierter, objektiver, wissenschaftlich basierter Berichte und Gutachten
 - b) Organisation von Informations- und Spendenveranstaltungen

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge, Spenden)

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung

§ 10 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- (7) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (13) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (16) Mitgliederversammlungen dürfen auch mit Hilfe eines Onlinemediums durchgeführt werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass sämtliche Vereinsmitglieder mit der Einladung die notwendige Zugangsberechtigung erhalten, die keinem Dritten zur Verfügung gestellt werden darf. Damit ist sichergestellt, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

§ 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB setzt sich aus mindestens 4 Personen zusammen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, ist ein Mitglied des verbleibenden Vorstandes aufgrund eines entsprechend zu fassenden Vorstandsbeschlusses befugt, dieses Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch zu verwalten.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Bei der ersten Wahl wird der Vorstand für 6 Monate gewählt.
- (6) Weitere Vorstandsmitglieder können auf einer Mitgliederversammlung nahgewählt werden.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (8) Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(11) Vorstandssitzungen dürfen auch digital durchgeführt werden

§ 13 (Lenkungskreis und Beirat)

- (1) Der Lenkungskreis (erweiterter Vorstand) unterstützt die Arbeit des Vorstandes und setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern, den jeweiligen Bereichsleiter und weiteren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern. Unterjährige Veränderungen können mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand beschlossen werden.
- (2) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann vom Vorstand zusätzlich ein Beirat gebildet werden.

§ 14 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt im Rhythmus der Vorstandswahlen zwei Kassenprüfer
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine kommunale Gesundheitseinrichtung im Lübbecker Land, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 3 bestimmte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 (Satzungsänderungen)

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

DIE SATZUNG WURDE IN DER GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG DES VEREINS:

Bürgerinitiative zur Förderung der stationären Gesundheits- und Notfallversorgung im Lübbecker Land

GENEHMIGT.

**Ort: Moorhus, Frotheimer Strasse 57a, 32312 Lübbecke
2022**

Datum: 21. Juli